



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

0 2 1 3

Referenz-Nr.: AWEL 17-0121 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Manuela Krähenbühl, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 23, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

**09. April 2018**

# Ausdolung, Verlegung und Revitalisierung Isenbuelbach zwischen Durchlass Hertiweg und Rietbach

Gemeinde Zumikon

Gesuchstellende Gemeinde Zumikon, Abteilung Tiefbau, Dorfplatz 1, 8126 Zumikon

Gewässer Isenbuelbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.4

Lage Herti, Wald und Landwirtschaftsgebiet

Koordinaten Von 2690460 / 1243995 bis 2690143 / 1243984

Massgebende Gesuch Gemeinde Zumikon vom 28.09.2017

Unterlagen Gemeinderatsprotokoll GR 2017-130-G2.1.2 vom 21.08.2017

Übersichtsplan Bauprojekt (Plan Nr. 1604-01B) 1:500/200/100 rev. 26.07.2017

Technischer Detailplan 1, Zufluss Höibach und Rietbach (Plan Nr. 1604-02-1) 1:100/50 vom 15.03.2017

Technischer Detailplan 2, Durchlass Chellenweg (Plan Nr. 1604-02-2) 1:100/50 vom 15.03.2017

Technischer Detailplan 3, Durchlass Ebmatingerstrasse (Plan Nr. 1604-02-3) 1:100/50 vom 15.03.2017

Plan Gewässerraumfestlegung (Plan Nr. 1604-03B) 1:500 rev. 04.08.2017

Technischer Bericht vom März 2017, rev. August 2017

Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 26.07.2017

Kostenvoranschlag vom rev. 19.03.2018

- Beurteilungen
- A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächen-  
gewässers und im Gewässerraum
  - B. Fischerei
  - C. Bodenschutz
  - D. Naturschutz
  - E. Wald
  - F. Landwirtschaft
  - G. Landschaftsschutz
  - H. Biosicherheit
  - I. Siedlungsentwässerung
  - J. Archäologie
  - K. Gewässerraumfestlegung
  - L. Staatsbeitrag
  - M. NFA-Beitrag



## Sachverhalt

Projektverfasser: Dardelet Landschaftsarchitektur GmbH, Gewerbestrasse 12,  
8132 Egg  
Holinger AG, Hörnlistrassen 28, 8700 Küssnacht

Ausbaulänge: etwa 380 m

Ausbauwassermenge: Je nach Standort um 0.7 m<sup>3</sup>/s (HQ<sub>100</sub>) bzw. 0.5 m<sup>3</sup>/s (HQ<sub>20</sub>)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässer-  
raums lagen vom 25. August 2017 bis am 25. September 2017 bei  
der Gemeinde Zumikon öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auf-  
lagefrist gingen keine Einsprachen ein. Die Pläne des Bachprojekts  
wurden zudem von den jeweiligen Grundeigentümern unterschrie-  
ben.

Die Gemeinde Zumikon hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. August 2017 das Projekt  
genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

## Erwägungen

### A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Die Gemeinde Zumikon plant, den Isenbuelbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.4, im Ab-  
schnitt zwischen dem Durchlass Hertiweg und dem Rietbach, Zumikon, auszudolen, zu  
verlegen, zu revitalisieren und den Gewässerraum im Projektperimeter definitiv festzule-  
gen. Dazu sind auch der Ersatz von drei bestehenden Durchlässen sowie bauliche Anpas-  
sungen beim Zusammenfluss des Isenbuel-, Hoi- und Rietbachs notwendig. Weiter müssen  
Drainagen angepasst und eine Einleitung der Strassenentwässerung in den Isenbuelbach  
erstellt werden.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit  
§ 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei  
vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächenge-  
wässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht  
eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist.

Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dür-  
fen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen  
wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Als standortge-  
bunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der stand-  
örtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.

Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die  
Erstellung standortgebundener Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -ein-  
leitung dienen, bewilligen (Art. 41c Abs. 1 lit. c GSchV).



Innerhalb des geplanten Gewässerraums werden die drei bestehenden Durchlässe (Ebma-tingerstrasse, Chellen- und Buesrütiweg) durch neue ersetzt und eine Regenabwasserein-leitung (Ø 300 mm) sowie mehrere Drainagen erstellt.

Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) verbietet im Grund-satz das Überdecken oder Eindolen von Fließgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge oder für Übergänge land- und forstwirtschaftlicher Güterwege bewilligen (Art. 38 Abs. 2 lit. b und c GSchG). Die Ausnahmewilligung führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Bei den Durchlässen handelt es sich um bestehende Verkehrsübergänge bzw. Übergänge für die Landwirtschaft. Diese können auch neu nicht anders als vorgesehen erstellt werden. Sie sind standortgebunden und von öffentlichem Interesse. Dies gilt auch für die Regenab-wassereinleitung sowie die Drainagen. Die geplanten Bauten und Anlagen sind demnach gestützt auf Art. 41c Abs. 1 GSchV zulässig.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

## **B. Fischerei**

ALN-FJV Sachbearbeitung: Andreas Hertig (+41 52 397 70 76)

Die Ausdolung des Isenbuelbaches sowie die Optimierung der Mündungsverhältnisse zwi-schen Isenbuel-, Höi- und Rietbach wurden mehrfach vorbesprochen. Sie sind unter Aufla-gen fischereirechtlich bewilligungsfähig.

## **C. Bodenschutz**

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

### *Verwertung von abgetragenem Boden*

Abgetragener Ober- und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Die dekla-rierte Verwertung ist zulässig (Verwertung in einem bewilligten Bauvorhaben, BVV 16-1495).

Hinweis: Eine andere Verwertung des abgetragenen Bodens erfordert eine Bewilligung.

### *Sachgerechter Umgang mit Boden*

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag) und durch Befahren beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerech-ten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischun-gen von Oberboden, Unterboden und dem darunterliegenden Untergrund stattfinden. Ziel-führend sind dabei:



- Die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u. Ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind.

#### **D. Naturschutz**

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Isabelle Minder (+41 43 259 49 87)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Die Fachstelle begrüsst, dass der Isenbuelbach ausgedolt wird und ein grosszügiger Gewässerraum vorgesehen ist. Damit sind gute Voraussetzungen für eine dynamische Entwicklung des Gewässers gegeben. Befürwortet wird auch die geplante ökologische Aufwertung des obersten stark beeinträchtigten Abschnitts im Wald mit Rückbau des Kiesfangs.

Bei der Ausführung sind betreffend Gestaltung und Bepflanzung Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

#### **E. Wald**

ALN-Wald Sachbearbeitung: Andreas Guggisberg (+41 43 259 55 32)

Das Projekt sieht die Ausdolung und Aufwertung des Isenbuelbachs zwischen dem Weidholzwald und dem Buesrütiwald vor.

Die Dole zwischen dem bestehenden Kiesfang auf der Waldparzelle Kat.-Nr. 1379 und der Ebmatingerstrasse ist in einem schlechten Zustand. Eine Sanierung gilt gemäss GSchG als Wiedereindolung, was nicht bewilligungsfähig ist. Der Bach muss folglich ausgedolt werden. Die Massnahmen im Weidholzwald umfassen die Aufhebung des nicht mehr notwendigen Kiesfanges sowie die Offenlegung des Isenbuelbaches in den darauffolgenden 30 m in Richtung Süden. Da die Ebmatingerstrasse direkt entlang der Waldgrenze verläuft, wird der Bach innerhalb Waldareal geführt. Zwischen den Parzellen Kat.-Nrn. 1379 und 4152 wird der Bach den Wald verlassen und die Ebmatingerstrasse in einem Rohr unterqueren.

Das Vorhaben stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne der Waldgesetzgebung dar. Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig; aus wichtigen Gründen kann eine Ausnahmebewilligung erteilt werden. Im vorliegenden Fall überwiegt das Interesse an der nachteiligen Nutzung das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Waldbewirtschaftung wird kaum beeinträchtigt. Wenn zudem die Grundeigentümerschaft mit der nachteiligen Nutzung einverstanden ist, kann in Anwendung von Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG) und gestützt auf § 10 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 die Bewilligung unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Oberirdische Bauten dürfen die im Zonenplan festgelegte Waldabstandslinie nach § 262 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) nicht überschreiten. Aus-

serhalb der Bauzone beträgt der Abstand von der forstrechtlichen Waldgrenze 30 m (§ 262 PBG). Ab 15 m Waldabstand hat der kantonale Forstdienst zu prüfen, ob durch die Unterschreitung des Waldabstandes die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes beeinträchtigt wird (Art. 17 WaG, § 3 der kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 sowie Anhang 1 Ziffer 1.3 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 [BVV]).

Innerhalb des Waldabstandsbereichs von 15 m östlich des Buesrütiwaldes Kat.-Nr. 3086 wird der Isenbuelbach ausgedolt und offengelegt. Zur Unterquerung des Buesrütiweges wird in einem Waldabstand von rund 7.5 m ein Bachdurchlass aus Beton erstellt. Innerhalb des Waldabstandes von 15 m wird zudem die Rampe des Höibachs teilweise zurückgebaut. Wo die neue, offene Bachführung des Höibachs auf den Isenbuelbach trifft, werden zur Ufersicherung Totholzfaschinen eingebracht. Diese weisen einen Waldabstand von rund 4 m auf. Die beiden vereinten Bäche verlaufen in einem Waldabstand von rund 3 m parallel zum Rietbach, wo sie nach rund 18 m in diesen hineingeführt werden.

Aufgrund der Exposition zum Wald, des bestehenden Kiesfanges des Rietbachs und aufgrund des entlang am Waldrand führenden Rietbaches muss durch das geplante Vorhaben nicht mit einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Waldes gerechnet werden. Nach der Prüfung der Sachlage steht fest, dass das Bauvorhaben die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigt und die forstrechtliche Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes erteilt werden kann.

## **F. Landwirtschaft**

ALN-Landw. Sachbearbeitung: Christoph Bickel (+41 43 259 27 52)

Vom Projekt sind mit öffentlichen Mitteln unterstützte Wege und Drainageanlagen betroffen. Diese sind im Eigentum der Unterhaltsgenossenschaften Maur, Präsident Beat Fenner, Forchstrasse 147, 8127 Forch. Die Vertreter dieser Genossenschaft müssen frühzeitig beigezogen werden. Die Parzellen Kat.-Nrn. 1230, 4151 und 4152 sind beinahe rechtwinklig und stirnseitig mit Wegen erschlossen und daher heute landwirtschaftlich sehr gut bewirtschaftbar. Durch die geplante Bachöffnung werden diese Parzellen durchschnitten, sodass sich diese landwirtschaftlich schlechter bewirtschaften lassen. Da die Parzellen Kat.-Nrn. 4151 und 4152 als ökologische Ausgleichsflächen für den Golfplatz Zumikon vorgesehen sind und zukünftig extensiv bewirtschaftet werden, ist eine optimale Parzellenform nicht mehr so wichtig wie bei der ursprünglichen ackerbaulichen Nutzung. Damit die Einschränkungen zur landwirtschaftlichen Nutzung der Parzelle Kat.-Nr. 1230 möglichst klein gehalten werden konnten, wurde der geplante offene Bachlauf im Rahmen der Projektbearbeitung soweit als möglich in südlicher Richtung verschoben.

Um eine klare Abgrenzung gegenüber der intensiven Landwirtschaft zu erhalten, wurde für den Gewässerraum auf der Parzelle Kat.-Nr. 1230 ein Korridor von 13 m gewählt, damit dieser sowohl die Bestimmungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung als auch diejenigen der Direktzahlungsverordnung bezüglich Pufferstreifen für Pflanzenschutzmittel und Düngereinsatz beinhaltet.

Die Entwässerungsleitungen dienen auch als Vorfluter für Drainagen in den hinterliegenden Gebieten. Daher muss die Funktionstüchtigkeit der Drainagen dauerhaft gesi-



chert werden. Mit den vorgesehenen Massnahmen (ersetzen und verlegen von Drainageleitungen) am Drainagesystem scheint dies möglich zu sein. Die Ausführung ist mittels Kanalfernsehaufnahmen nach der Bauausführung, jedoch vor der Bauabnahme ausreichend zu dokumentieren.

Nach dem Kiesfang beim Einlauf Chellenbach bildeten sich Ablagerungen, welche zu Rückstauerscheinungen in die Leitung führen. Zur Verbesserung dieser Situation soll im Zusammenhang mit der Erstellung des untersten Abschnittes des Isenbuelbaches das Material im Auflandungsbereich abgetragen werden (Punkt 4 der Aktennotiz vom 17. Juli 2017).

Einzelne Wege der Unterhaltsgenossenschaft Maur werden voraussichtlich als Baustellenzufahrt benötigt, was eine entsprechende Bewilligung der Unterhaltsgenossenschaft voraussetzt.

## **G. Landschaftsschutz**

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Wolfgang Wetter (+41 43 259 30 30)

Das Vorhaben betrifft die Ausdolung des Isenbuelbachs von oberhalb der Ebmatingerstrasse bis zum Rietbach. Es beinhaltet zudem die Einleitung des Hübachs sowie die Einführung in den Rietbach. Die Ausdolung soll eine grösstmögliche Aufwertung des Baches aus gewässerökologischer Sicht mit sich bringen und gleichzeitig mit der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung bestmöglich interagieren. Es sind keine landschafts- oder erholungsrelevanten Festlegungen betroffen. Aus der Sicht des Landschaftsschutzes und der Erholung steht der Realisierung des Vorhabens nichts entgegen.

## **H. Biosicherheit**

AWEL-AW-SBS Sachbearbeitung: Kathrin Fischer (+41 43 259 32 62)

Invasive Neophyten und Neozoen können bei unsachgemäßem Umgang durch Bautätigkeiten weiterverbreitet werden. Dazu gehört beispielsweise das Verschieben von Boden und Sediment, welche fortpflanzungsfähige Teile (Samen, Rhizome) dieser Pflanzen bzw. invasive aquatische Neozoen enthalten. Ein weiterer Verbreitungspfad ist nicht korrekt entsorgtes Schnittgut. Zudem bieten offene Böden bzw. Flächen mit lückiger Vegetation ideale Bedingungen für die Neuansiedlung von invasiven Neophyten. Gewässerläufe sind wichtige Korridore für die Weiterverbreitung von invasiven Neophyten. Art. 15 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) regelt die wichtigsten Aspekte beim Umgang mit invasiven Neophyten.

Gemäss Neophyten-WebGIS kommt das Drüsige Springkraut im Projektperimeter oder in der näheren Umgebung des Projektperimeters vor. Das Neophyten-WebGIS ist jedoch nicht vollständig und muss durch eigene Erhebungen ergänzt werden. Gemäss der Karte «invasive aquatische Neozoen» auf dem kantonalen GIS-Browser liegt keine Belastung des betreffenden Gewässers mit invasiven aquatischen Neozoen vor. Um eine allfällige Verschleppungsgefahr zu vermindern, wird empfohlen, Sohlenmaterial in Fliessgewässern nur von oben nach unten zu verschieben.



Gemäss telefonischer Auskunft (10. April 2017, Herr Schweizer, Dardelet Landschaftsarchitektur GmbH) wurden bei Begehungen im Sommer/Herbst 2016 in den Bereichen, in denen Erdverschiebungen geplant sind (oberhalb Ebmatingerstrassen sowie Landwirtschaftsgebiet), keine Pflanzen des Anhangs 2 der FrSV festgestellt.

Gemäss Unterlagen sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Rasche Begrünung von Bodendepots und offenen Böden.
- Regelmässige Kontrollen/Bekämpfung der Flächen und Depots bis Vegetationsdecke geschlossen ist.
- Durchführung einer Nachkontrolle 1 bis 2 Monate nach Bauabschluss oder zu Beginn der nächsten Vegetationsperiode.
- Durchführung von regelmässigen Kontrollen/Bekämpfungen im Rahmen des regulären Unterhalts.
- Korrekter Umgang mit abgetragenem Boden, der mit Arten des Anhangs 2 der FrSV belastet ist.

In den Unterlagen wird die korrekte Entsorgung des Grünguts von invasiven Neophyten nicht behandelt (Art. 15 Abs. 2 und Abs. 1 FrSV).

## **I. Siedlungsentwässerung**

AWEL-GS-SE Sachbearbeitung: Jonas Eppler (+41 43 259 32 68)

Das Projekt behandelt die Ausdolung des Isenbuelbachs unterhalb der Ebmatingerstrasse auf einer Länge von 260 m, die Aufwertung des Abschnitts im Weidholz sowie die Verbesserung der Durchgängigkeit des bestehenden Kiesfangs des Höibachs. Für die Speisung des Isenbuelbachs werden weiterhin die kommunale Strassenentwässerung sowie Teile der landwirtschaftlichen Drainage genutzt.

### *Beurteilung der Bauphase*

Baustellenabwasser stellt ein Gewässerverschmutzungs-Risiko dar, insbesondere, wenn Baustellen im Gewässerraum oder im Bereich von Regenabwasser-Kanalisationen platziert sind. Für die Baustellenentwässerung ist daher die Empfehlung SIA 431 zur «Entwässerung von Baustellen» verbindlich einzuhalten. Für Einleitungen von vorbehandeltem Baustellenabwasser in die Mischabwasserkanalisation ist eine Bewilligung der Gemeinde und für Einleitungen in ein Oberflächengewässer oder in eine Regenabwasserkanalisation ist eine Bewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) erforderlich.

### *Beurteilung der Betriebsphase*

Die Ausdolung und Revitalisierung des Isenbuelbachs wertet die Morphologie und Biologie des Bachs massgeblich auf. Demnach ist das Projekt aus Sicht Gewässerschutz zu begrüssen.

Gemäss Ziffer 2.1.4.2 BVV sind Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser mit Leitungen von Normdurchmessern über 200 mm durch das AWEL zu bewilligen. Die Einleitung des Strassenabwassers der Ebmatingerstrasse wird über eine neue Leitung mit einem



Innendurchmesser von 300 mm ausgeführt. Daher ist die Einleitung durch das AWEL zu bewilligen.

Die Ebmatingerstrasse weist gemäss dem Gesamtverkehrsmodell des Kantons Zürich auf den betroffenen Streckenabschnitten im Jahre 2040 einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von etwa 1 800 Fahrzeugen pro Tag auf. Gemäss dem Dokumentenset zum Gewässerschutz an Strassen des AWEL und des Tiefbauamtes (2014) ist das entsprechende Strassenabwasser somit gering belastet. Daher ist die Einleitung des Strassenabwassers im Gewässerschutzbereich üB in den Isenbuelbach auch weiterhin zulässig.

### **J. Archäologie**

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Claudia Schmid (+41 43 259 69 00)

Das Projekt tangiert keine archäologische Zone.

### **K. Gewässerraumfestlegung**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 GSchV für den Projektabschnitt zwischen dem Durchlass Hertiweg und dem Rietbach mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 26. Juli 2017 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 1604-03B vom 4. August 2017 (rev.) nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt zwischen dem Durchlass Hertiweg und dem Rietbach steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

### **L. Staatsbeitrag**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 19.03.2018 rev. Fr. 342 594

./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen Fr. 138 780

Total beitragsberechtigte Aufwendungen  
einschliesslich Mehrwertsteuer von 8% Fr. 203 814



Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Das Projekt ist zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 und 2 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 20% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

20% von Fr. 203 814 Fr. 40 763

Gesamte Subvention (Revitalisierung Isenbuelbach) Fr. 40 763

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 40 763 wird voraussichtlich im Jahr 2019 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2019 einzustellen und wird im Konto 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, verbucht.

#### **M. NFA-Beitrag**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019, 60%, welcher der Gemeinde Zumikon 2019 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

Minimale Anforderung erfüllt: 35% von Fr. 203 814 Fr. 71 335

Ausdolung zusätzlich 25% von Fr. 203 814 Fr. 50 954

Gesamter Bundesbeitrag NFA (Revitalisierung Isenbuelbach) Fr. 122 289

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 122 289 wird voraussichtlich im Jahr 2019 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2019 einzustellen und wird im Konto 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, verbucht.



## **Es wird verfügt:**

### **I. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

1. Das Projekt zur Offenlegung, Verlegung und Revitalisierung des Isenbuelbachs, öffentliches Gewässers Nr. 5.4, im Abschnitt zwischen dem Durchlass Hertiweg und dem Rietbach, Zumikon, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
  - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
  - b) Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine Besprechung mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau und dem Amt für Landschaft und Natur (ALN), Fachstelle Naturschutz, zu organisieren, damit weitere Details zum Gerinnetyp, zu den Schwellen und zur Längsvernetzung in den Durchlässen sowie deren Ein- und Auslaufbereiche definiert werden können.
  - c) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
  - d) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch, Tel. 043 259 32 23, ist zur Startsituation einzuladen und mit den Protokollen der Bausitzungen zu bedienen.
  - e) Die Grundeigentümer der betroffenen Grundstücke sind zur Startsituation einzuladen, damit der Baubeginn und der Bauablauf im Detail besprochen werden kann.
  - f) Vor der Baufreigabe des AWEL, Abteilung Wasserbau, darf nicht mit dem Bau begonnen werden.
  - g) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
  - h) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
  - i) Für die Offenlegung einschliesslich Gerinnetyp ist eine kurze Teststrecke zu erstellen. Diese Strecke muss vom AWEL, Abteilung Wasserbau, vor der Weiterführung der Bauarbeiten abgenommen werden.
  - j) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit) und der Verbau mit Steinen bzw. die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
  - k) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die

Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.

- l) Für die Bepflanzung ist ein detaillierter Pflanzplan zu erstellen und vom AWEL, Abteilung Wasserbau, genehmigen zu lassen.
  - m) Die im technischen Bericht vorgeschlagene Erfolgskontrolle ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu besprechen, zu erweitern und im Detail auszuarbeiten und nach einem vorgegebenen Zeitplan durchzuführen.
  - n) Nach Bauende ist das AWEL, Abteilung Wasserbau, zur Abnahme einzuladen.
  - o) Dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ist nach Bauende ein Pflege- und Unterhaltskonzept einzureichen.
  - p) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Isenbuelbachs und der Bachdurchlässe an der Ebmatingerstrasse, am Chellenweg und am Buesrütiweg obliegt der Gemeinde Zumikon und geht zu deren Lasten.
2. Der Bachstrecke ist auf der ganzen Länge des Projekts der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Gemeinde Zumikon hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Isenbuelbach nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).
3. Im Grundbuch ist auf Kosten der Gemeinde Zumikon bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst der Isenbuelbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.4, dessen Flächeninhalt in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist».
4. Das Grundbuchamt Küsnacht ist einzuladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

## II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei wird unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Arbeiten im Wasser der Bäche dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden und bedürfen einer Wasserhaltung. Arbeiten am Trocken (neue Bachgestaltung der Ausdolung) sind davon nicht betroffen.
- b) Die Fischerei- und Jagdverwaltung ist an die Bausitzung einzuladen und mit deren Protokollen zu bedienen.

- c) Der zuständige Fischereiaufseher Arno Filli (arno.filli@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Er ist mit einem elektronischen Satz der bewilligten Pläne zu bedienen und an die Bausitzungen einzuladen.

### **III. Bodenschutz**

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Abgetragener Boden muss gemäss den Erwägungen verwertet werden.
- b) Bei der Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Grundsätze zum sachgerechten Umgang mit Boden im Kapitel 2 der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 einzuhalten (Richtlinien unter [www.boden.zh.ch/br](http://www.boden.zh.ch/br)).

### **IV. Naturschutz**

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Das Projekt ist durch eine floristisch und faunistisch ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie bei der Detailplanung, der Ausführung und der Pflege (mindestens während der ersten fünf Jahre nach der Fertigstellung) zu begleiten.
- b) Der Bau und die Begrünung sind mit der geplanten ökologischen Aufwertung auf den Parzellen Kat.-Nrn. 4151 und 4152 abzustimmen. Für die Pflege innerhalb der Aufwertungsfläche gilt der Pflegeplan des Projekts des Golfplatzes Zumikon. Weiter gelten für diese Flächen sämtliche Auflagen und Bedingungen aus der Verfügung BVV 15-2565 vom 12. Februar 2016.
- c) Die Sohlenfixpunkte im Bach sind so zu gestalten, dass die Durchgängigkeit für Wasserorganismen gewährleistet ist. Wo hochwassertechnisch möglich sind Wurzelstöcke, Raubäume oder Faschinen statt befestigte Sicherungen zu verwenden.
- d) Der Bachlauf ist möglichst nur ansatzweise vorzugeben, damit dieser das Gerinne selber ausbilden kann. Dabei sollen Strukturen (Gehölze, Faschinen, Wurzelstöcke) für eine dynamische Gestaltung des Geländes durch den Bach sorgen. Müssen Lauf und Strukturen vorgegeben werden, weil der Bach aufgrund geringer Wassermenge zu wenig Kraft aufweist, sollen die Strukturen so platziert werden, dass der Eindruck entsteht, der Bachlauf sei durch diese Elemente geformt worden. D. h. Richtungswechsel sind durch störende Strukturen (Bäume, Baumstrünke, Totholz usw.) zu begründen.
- e) Die Uferbereiche sind humusfrei und mager zu gestalten.



- f) Für die Bepflanzung sind ausschliesslich standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden. Auf die Verwendung von Zuchtformen und Hybriden ist zu verzichten.
- g) Die Begrünung der Flächen soll mit regionalem Saatgut, d. h. durch Direktbegrünung oder Sammlung von autochthonem Saatgut (Heugrassaart / Wiesendrusch) aus artenreichen standorttypischen Flächen mit ähnlichen Standortvoraussetzungen sowie mit ökologisch wertvollen Ufervegetationszonen erfolgen. Falls die Flächen nicht sofort begrünt werden, kann mit einer Zwischenbegrünung (z. B. *Bromus secalius*, *Bromus commutatus*) ein schneller Schutz vor Erosion und Neophyten geschaffen werden.
- h) Die Durchlässe sind so zu gestalten, dass auch kleine Tiere wie beispielsweise Amphibien-Jungtiere (< 1cm) diese problemlos durchqueren können. D. h. Lücken zwischen den Steinen sind im Bereich der Bankette und im Anschluss an die Böschungen zu vermeiden. Der Bankettbeton soll keine chemischen Zusatzmittel enthalten.
- i) Es soll eine Teststrecke erstellt werden, zu deren Besichtigung die Fachstelle Naturschutz einzuladen ist.

## **V. Wald**

1. Die forstrechtliche Bewilligung für die nachteilige Nutzung auf der Parzelle Kat.-Nr. 1379 wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
  - a) Die schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer (oder deren rechtmässiger Vertreter) der Parzelle Kat.-Nr. 1379 muss der Abteilung Wald, Forstkreis 2 zugestellt werden.
  - b) Die genaue Linienführung der Bachführung im Wald ist vor Baubeginn mit dem zuständigen Revierförster festzulegen.
  - c) Ein allenfalls notwendiger Waldaushieb ist auf das Minimum zu beschränken und nach den Weisungen des zuständigen Forstkreises auszuführen.
  - d) Der durch die nachteilige Nutzung beanspruchte Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
  - e) Es ist untersagt, das betroffene Waldareal einzuzäunen oder die nachteilige Nutzung auf zusätzliches Waldareal auszudehnen.
  - f) Das Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.
2. Die forstrechtliche Bewilligung für die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:



Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.

## **VI. Landwirtschaft**

Hinsichtlich landwirtschaftlicher und meliorationstechnischer Belange kann dem Vorhaben gemäss den Akten zur Projektauflage (Technischer Bericht vom August 2017, Übersichtsplan vom 26. Juli 2017, Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 26. Juli 2017, Gewässerraumfestlegungsplan vom 4. August 2017) unter folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt werden:

- a) Die Vertreter der Unterhaltsgenossenschaft Maur sind frühzeitig über das Projekt zu informieren.
- b) Die Funktionstüchtigkeit der betroffenen Drainagen ist dauerhaft zu gewährleisten. Die vorgenommenen Veränderungen am Drainagesystem sind mittels Kanalfernsehaufnahmen zu dokumentieren und von den Vertretern der Unterhaltsgenossenschaft Maur abnehmen zu lassen.
- c) Es dürfen keine Bäume und Sträucher in geringerer Entfernung als 7 m von den Drainagen gepflanzt werden.
- d) Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Ausführungspläne aller Drainageanpassungen (Massstab 1:1000) zu erstellen und in zwei Exemplaren abzuliefern (je ein Exemplar an die Unterhaltsgenossenschaft Maur und ans ALN, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich).
- e) Im Zuge der Bauarbeiten am untersten Abschnitt des Isenbuelbaches ist bei der Einmündung Chellenbach das Material im Auflandungsbereich unterhalb des Kiesfanges abzutragen (Punkt 4 der Aktennotiz vom 17. Juli 2017).
- f) Vor Baubeginn muss die schriftliche Zustimmung der Unterhaltsgenossenschaft Maur für die Benützung der Genossenschaftswege als Baustellenzufahrt vorliegen.

## **VII. Biosicherheit**

Dem Vorhaben wird in umweltrechtlicher Hinsicht (Aspekt invasive Neobiota) unter folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt:

- a) Sofern abgetragener Boden anfällt, der mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Riesenbärenklau, Drüsigem Springkraut oder Schmalblättrigem Greiskraut belastet ist, ist dieser am Entnahmeort zu verwerten oder in einer Deponie Typ B oder in einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen (siehe [http://www.fkb-zuerich.ch/de/Invasive\\_Neophyten](http://www.fkb-zuerich.ch/de/Invasive_Neophyten)). Boden, welcher mit Drüsigem Springkraut belastet ist, kann unter Auflagen auch in der Landwirtschaft verwertet werden (siehe Empfehlungen der Arbeitsgruppe Invasive Neobiota).



- b) Sofern Boden anfällt, der mit Essigbaum oder Asiatischem Staudenknöterich belastet ist, ist im Kanton Zürich ein befugter Altlastenberater (Liste unter [www.altlasten.zh.ch](http://www.altlasten.zh.ch) → Bauen & Entsorgen → Private Kontrolle) beizuziehen und vor Baubeginn das Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» bei der Sektion Altlasten einzureichen.
- c) Unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) von Asiatischem Staudenknöterich und Essigbaum sind in einer Kehrlichtverbrennungsanlage (KVA) zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten ist in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen.
- d) Während der Bauphase sind offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen sind so rasch wie möglich zu begrünen.
- e) Fertiggestellte Flächen sind, sofern andere Auflagen insbesondere des Naturschutzes nicht dagegensprechen, so rasch wie möglich zu begrünen. Sie sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Die Übergabe der Kontrolle und Bekämpfung von invasiven Neophyten (Pflege der Grünflächen) an den regulären Unterhalt ist so zu organisieren, dass eine lückenlose Pflege sichergestellt ist. Renaturierte Flächen sind von invasiven Neophyten möglichst freizuhalten.

### **VIII. Siedlungsentwässerung**

Der Gemeinde Zumikon wird die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilt, das Strassenabwasser der Ebmatingerstrasse mittels einer Leitung mit einem Innendurchmesser von 300 mm in den Isenbuelbach (öffentliches Gewässer Nummer 5.4 in der Gemeinde Zumikon) unter Vorbehalt der folgenden Nebenbestimmungen einzuleiten (AWR E 14 der Gemeinde Zumikon):

- a) Die Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» ist während der Bauphasen verbindlich einzuhalten.
- b) Bau- und Sonderabfälle sind gemäss der Empfehlung SIA 430 «Entsorgung von Bauabfällen» fachgerecht zu entsorgen.
- c) Falls Missstände im Isenbuelbach oder stromabwärts dies erfordern, sind geeignete Massnahmen auf Verlangen des AWEL zu realisieren.

### **IX. Gewässerraumfestlegung**

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Isenbuelbach im Abschnitt zwischen dem Durchlass Hertiweg und dem Rietbach, Zu-



mikon, gemäss dem Gewässerraumplan, Plan Nr. 1604-03B, 1:500, vom 4. August 2017 rev. und dem zugehörigen Kurzbericht vom 26. Juli 2017 festgelegt.

## **X. Staatsbeitrag**

Der Gemeinde Zumikon wird an die auf Fr. 203 814 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das Projekt am Isenbühlbach im Abschnitt zwischen dem Durchlass Hertweg und dem Rietbach, Zumikon, zu Lasten des Kontos 8500.3632 3 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 20%, höchstens Fr. 40 763, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.



## **XI. NFA-Beitrag**

Der Gemeinde Zumikon wird an die auf Fr. 203 814 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das Projekt am Isenbuelbach im Abschnitt zwischen dem Durchlass Hertiweg und dem Rietbach, Zumikon, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019 ein Beitrag von 60%, höchstens Fr. 122 289, zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv X.

## **XII. Gebühren**

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	150.00
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	259.20
Staatsgebühr ALN Wald	Fr.	259.20
Staatsgebühr ALN Landwirtschaft	Fr.	150.00
Staatsgebühr ARE Landschaft	Fr.	150.00
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>968.40</b>

## **XIII. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## **XIV. Mitteilung**

- Gemeinde Zumikon, Dorfplatz 1, 8126 Zumikon (Beilagen: Rechnung, Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Gemeinderat Zumikon, Dorfplatz 1, 8126 Zumikon
- Dardelet Landschaftsarchitektur GmbH, Gewerbestrasse 12, 8132 Egg (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Holinger AG, Ingenieurunternehmen, Hörmlistrasse 28, 8700 Küsnacht (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Holinger AG, Ingenieurunternehmen, Im Hölderli 26, 8405 Winterthur (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- AWEL, Wasserbau, Martin Schreiber
- AWEL, Wasserbau, Christian Hosig
- AWEL, Wasserbau, Max Dornbierer
- AWEL, Wasserbau, Ruedi Karrer



**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 09. April 2018